

Überbauungsordnung Nr. 6 Kiesabbau Griesseneney

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
- Überbauungsplan 1 : Abbau und Nutzung
- Überbauungsplan 2 : Rekultivierung und Endgestaltung Minimalvariante
- Überbauungsplan 3 : Rekultivierung und Endgestaltung Maximalvariante
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 1: Abbau und Nutzung
Situation 1:2'000 / Querschnitt 1:2'000

CSD INGENIEURE

CSD INGENIEURE AG
Hessstrasse 27A
CH-3017 Liebefeld

T +41 31 970 35 35
F +41 31 970 35 36
www.csd.ch

Gezeichnet: 26.08.2014 / TZ
Geprüft: 27.08.2014 / BEV
Freigegeben: 27.08.2014 / BEV

BFKA Ingenieure AG

Türschweg 1
3025 Jaberg
mat@bfka.ch

Fon 031 724 22 22
Fax 031 724 22 24
www.bfka.ch

Auftrag Nr.:
Profil: 100m
Index

BE07725.500
335 01

U:\BERN\BE7700\BE07725\TP_500335_Genehmigung\Planer\UeO_1_Abbau.dwg

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 26. April - 25. Mai 2012

Vorprüfung vom: 26. Juni 2014

Publikation im Amtsblatt: 1. Oktober 2014
Publikation im amtlichen Anzeiger: 2. Oktober 2014
Öffentliche Auflage: 2. Oktober - 1. November 2014

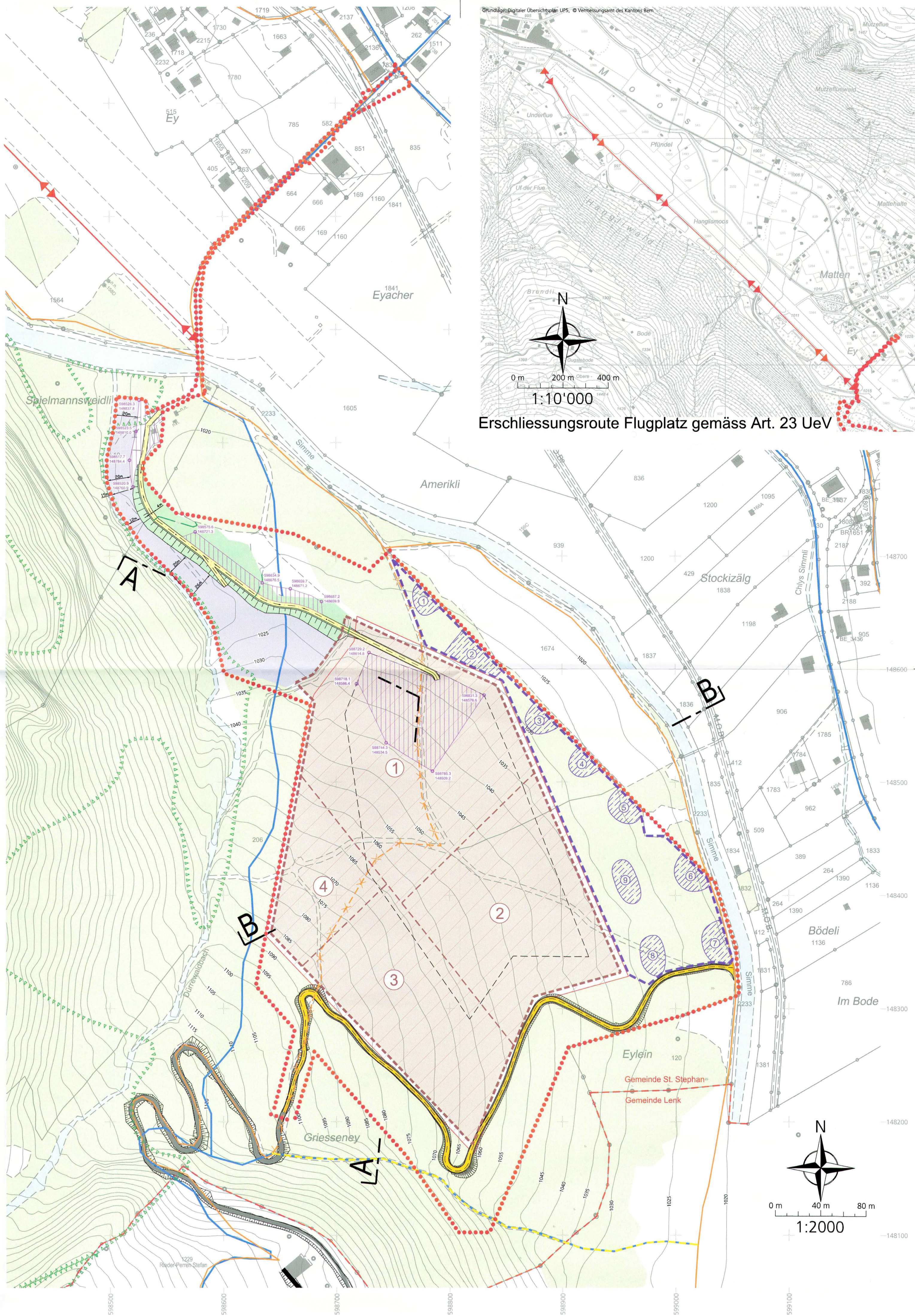
Einspracheverhandlung am: 13. November 2014
Erledigte Einsprachen: 3
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwarungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 10. September 2014

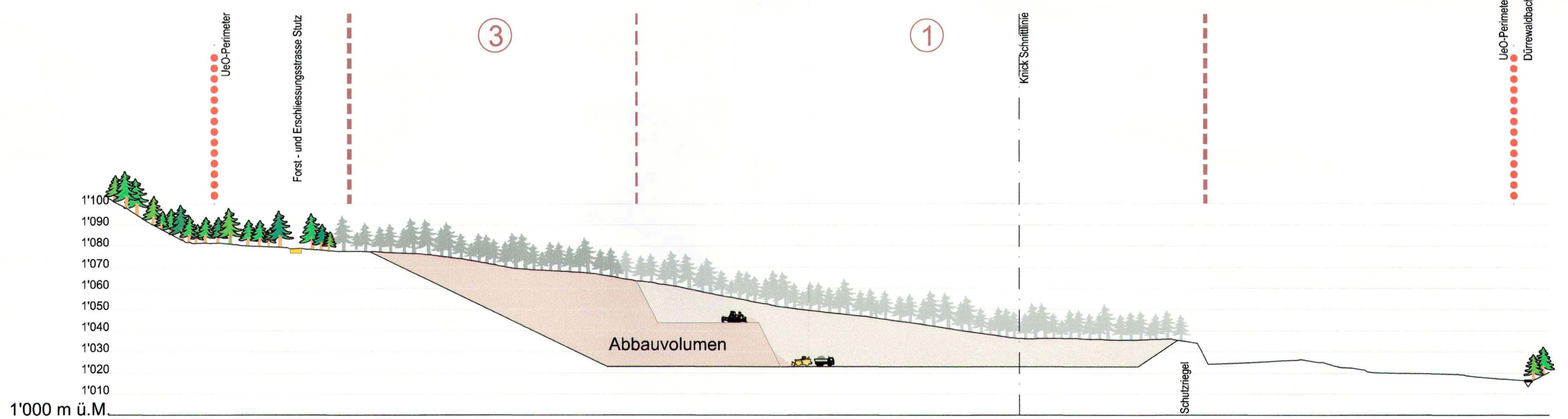
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 28. November 2014
Namens der Einwohnergemeinde
Ort, Datum: St. Stephan, 22.6.2015
Der Präsident: *Freiburg*
Der Gemeindeverwalter: *Freiburg*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Ort, Datum: St. Stephan, 22.6.2015
Der Gemeindeverwalter: *Freiburg*

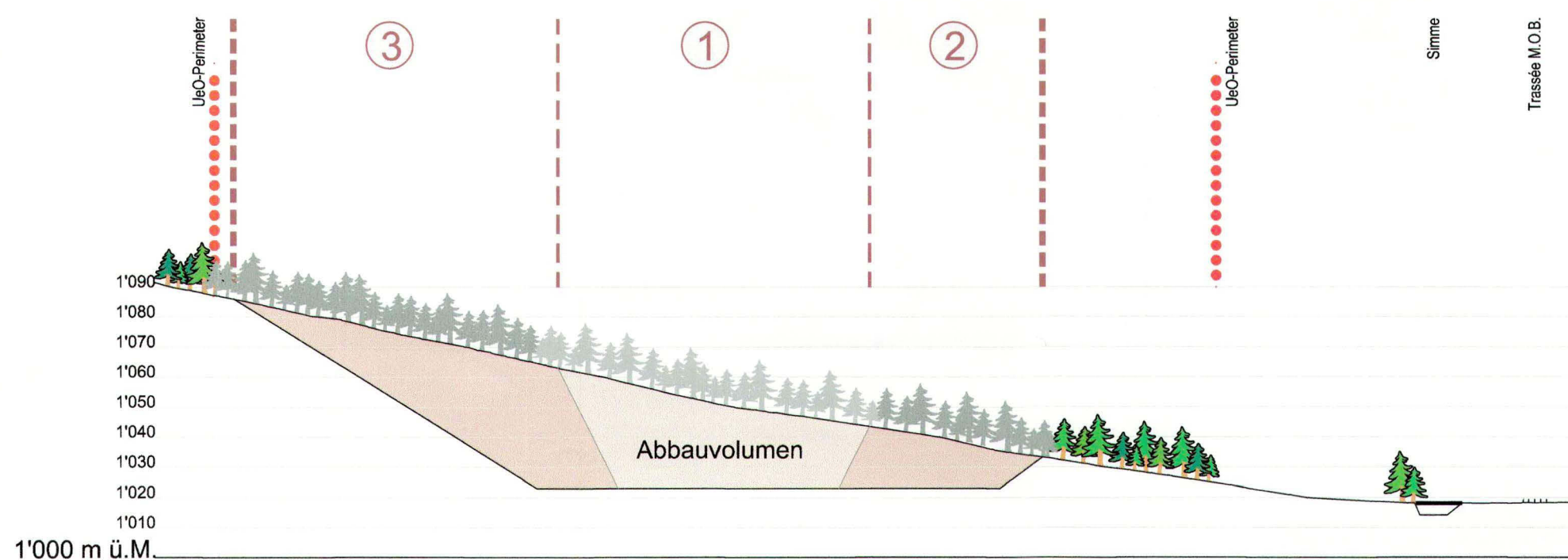
Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung: 25. Sep. 2015
J. Wiedner



Schnitt A-A 1:2'000



Schnitt B-B 1:2'000



LEGENDE

Verbindliche Inhalte:

- Perimeter UeO
 - Perimeter Abbau
 - Abbauebenen
 - Betriebsgelände
 - Geländeanpassungen im Eingangsbereich
 - Gewässerraum Bach und natürlicher Geschiebesammler
 - Bereich ökologische Vorleistungen / Teilflächen mit Nummer
 - Zufahrt Abbau und natürlicher Geschiebesammler
 - Provisorische Forst- und Erschliessungstrasse Stütz
 - Wanderweg aufzuheben
 - Wanderweg neue Linienführung auf IVS Objekt
 - Erschliessungsrouten Flugplatz gemäss Art. 23 UeV
- Hinweise:**
- Böschungsfuss der Abbausohle
 - Perimeter Rodung
 - Wald bestehend
 - Höhenkurven bestehendes Terrain
 - Gewässer bestehend
 - Gebäude bestehend
 - Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
 - Wanderwege bestehend gem. Sachplan Wanderwegroutennetz Kt. Bern
 - Erschliessung Stütz
 - Parzellennummern
 - Forststrassen bestehend
 - Objektfläche des Waldinventars WNI
 - Gemeindegrenze

Überbauungsordnung Nr. 6 Kiesabbau Griessene

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
– Überbauungsplan 1 : Abbau und Nutzung
– Überbauungsplan 2 : Rekultivierung und Endgestaltung Minimalvariante
– Überbauungsplan 3 : Rekultivierung und Endgestaltung Maximalvariante
– Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 2:
Rekultivierung und Endgestaltung Minimalvariante
Situation 1:2'000 / Querschnitt 1:2'000

Überbauungsordnung

CSD INGENIEURE

CSD INGENIEURE AG

Hessstrasse 27a
CH-3097 Liebefeld

T +41 31 970 35 35

F +41 31 970 35 38

www.csd.ch

Gesamtsatz 26.08.2014 / TZ

Geprüft 27.08.2014 / BEV

Freigegeben 27.08.2014 / BEV

Auftrag Nr. BE07725.500

Phase Plan Index

335 02

U:BERN/BE7700/BE07725/TP_500335_Genehmigung/PlanerUeO_2_Aufstellung_minimalvariante.dwg

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 26. April - 25. Mai 2012

Vorprüfung vom: 26. Juni 2014

Publikation im Amtsblatt: 1. Oktober 2014
Publikation im amtlichen Anzeiger: 2. Oktober 2014
Öffentliche Auflage: 2. Oktober - 1. November 2014

Einspracheverhandlung am: 13. November 2014
Erledigte Einsprachen: 3
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

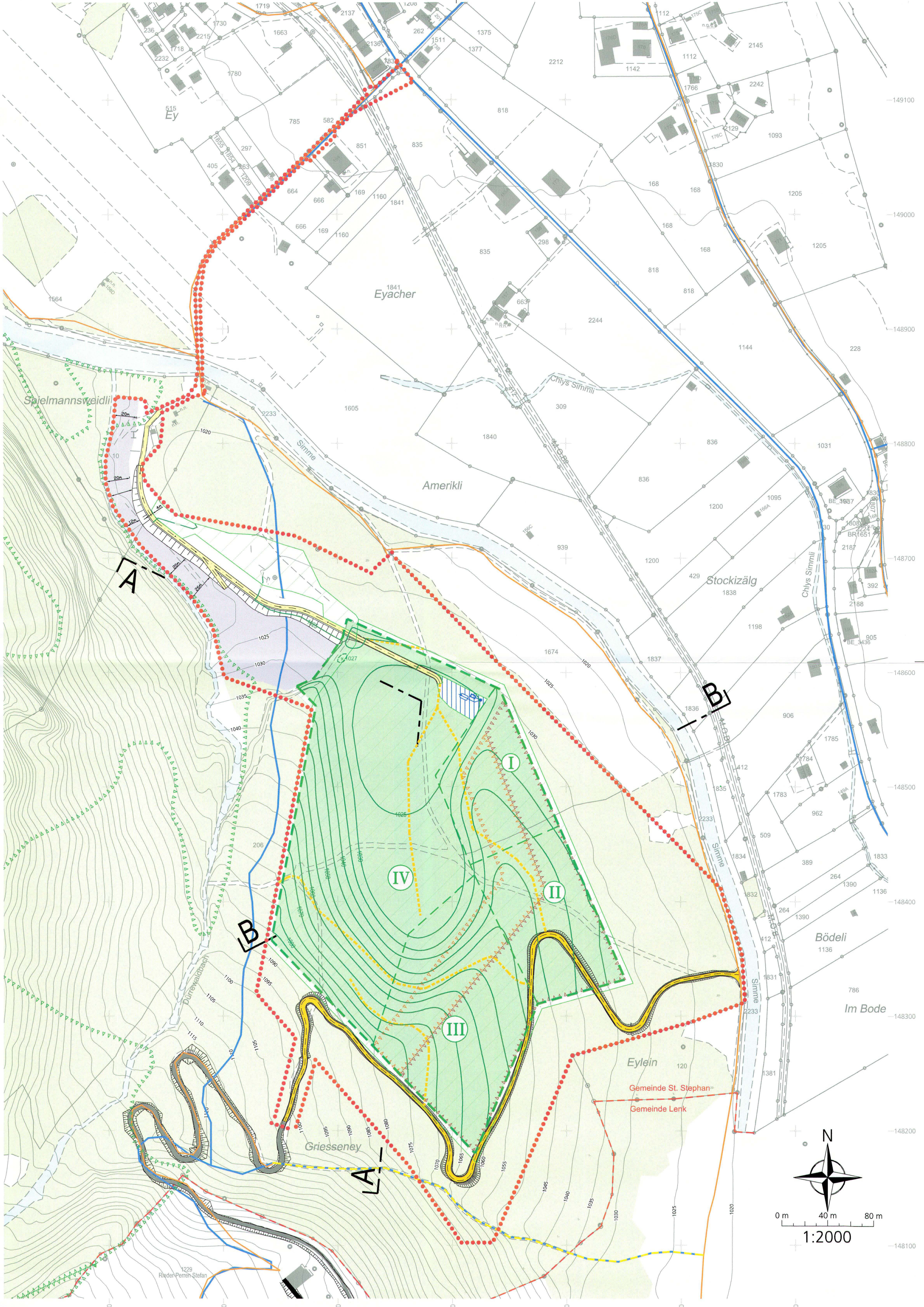
Beschlossen durch den Gemeinderat am: 10. September 2014

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 28. November 2014

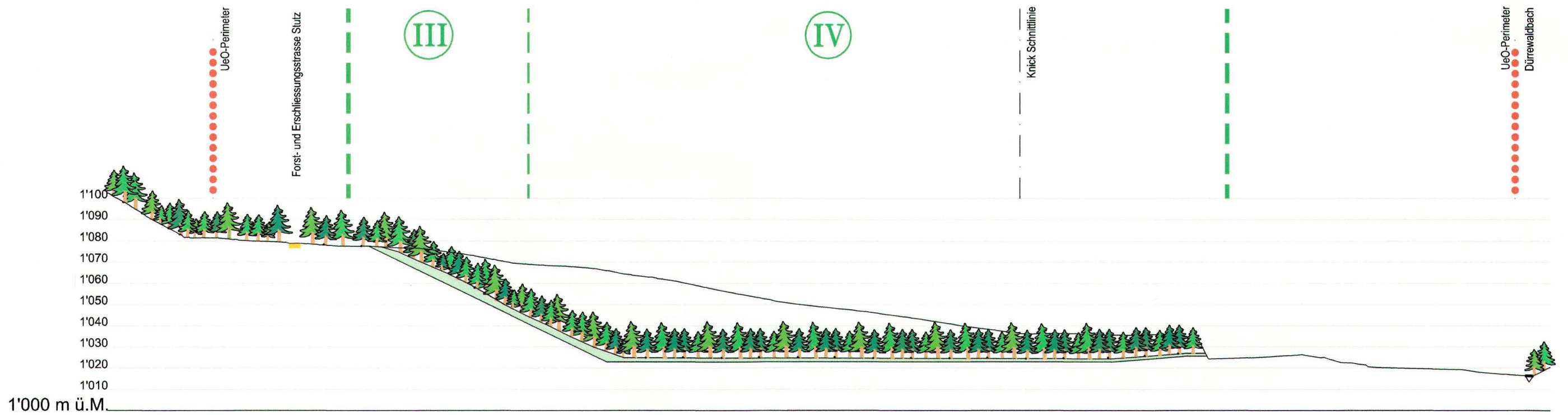
Namens der Einwohnergemeinde
Ort, Datum: St. Stephan, 22.6.2015
Der Präsident: *[Signature]*
Der Gemeindeverwalter: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Ort, Datum: St. Stephan, 22.6.2015
Der Gemeindeverwalter: *[Signature]*

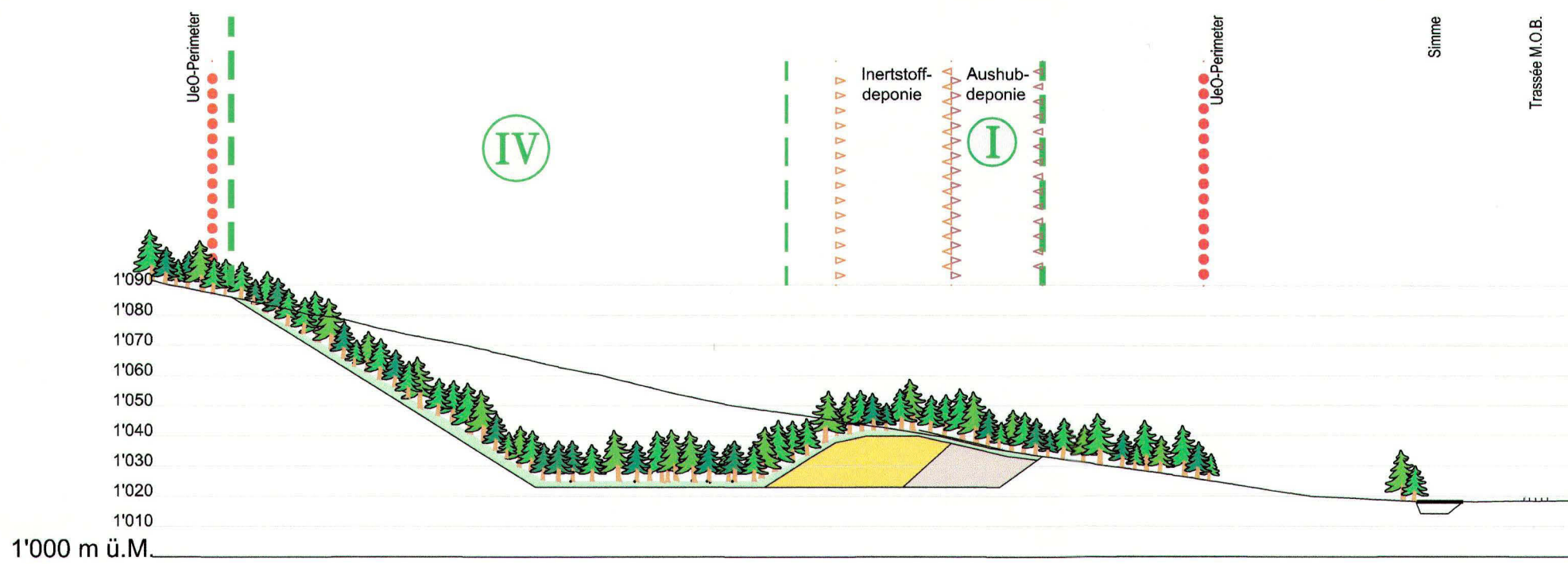
Genehmigt durch das
kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung: 25. Sep. 2015
[Signature]



Schnitt A-A 1:2'000



Schnitt B-B 1:2'000



LEGENDE

Verbindliche Inhalte:

- Perimeter UeO
- Perimeter Auffüllung
- Auffüllflächen
- Endtopografie
- Inertstoffdeponie
- Aushubdeponie
- Entwässerungsanlage ISD
- Gewässerraum Bach und natürlicher Geschiebesammler
- Zufahrt Entwässerungsanlage ISD
- Definitive Forst- und Erschliessungstrasse Stütz
- Forstwegnetz im Endzustand, ungefähre Lage
- Wanderweg neue Linienführung auf IVS Objekt

Hinweise:

- Perimeter Aufforstung
- Wald bestehend
- Höhenkurven bestehendes Terrain
- Gewässer bestehend
- Gebäude bestehend
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Wanderwege bestehend gem. Sachplan Wanderwegroutennetz Kt. Bern
- Erschliessung Stütz
- Parzellennummern
- Forststrassen bestehend
- Objektfläche des Waldinventars WNI
- Gemeindegrenze

Überbauungsordnung Nr. 6
Kiesabbau Griessene

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
- Überbauungsplan 1 : Abbau und Nutzung
- Überbauungsplan 2 : Rekultivierung und Endgestaltung Minimalvariante
- Überbauungsplan 3 : Rekultivierung und Endgestaltung Maximalvariante
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 3:
Rekultivierung und Endgestaltung Maximalvariante
Situation 1:2'000 / Querschnitt 1:2'000

Überbauungsordnung

CSDINGENIEURE+
BrKA Ingenieure AG

CSD INGENIEURE AG
Hauptstrasse 274
CH-3097 Liebefeld
Türschweg 1
3020 Jolijung
mail@brka.ch

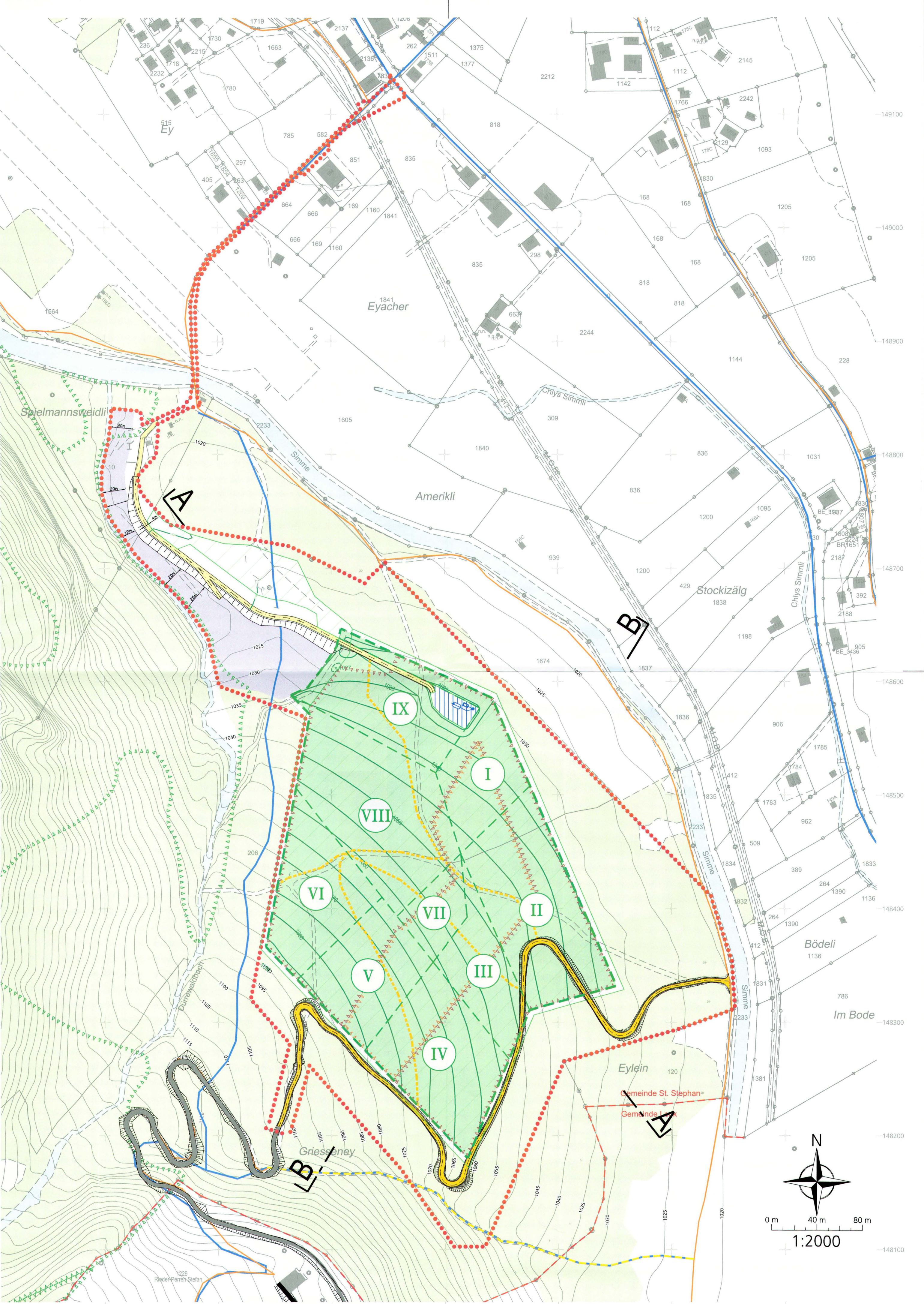
+41 31 970 35 35
+41 31 970 35 36
www.csd.ch
Fon 031 724 22 22
Fax 031 724 22 24
www.brka.ch

Gesetz Nr. 26.08.2014 / TZ
Gepr. 27.08.2014 / BEV
Freigegeben 27.08.2014 / BEV
Auftrag Nr. BE07725.500
Preis: Plan Index
335 03

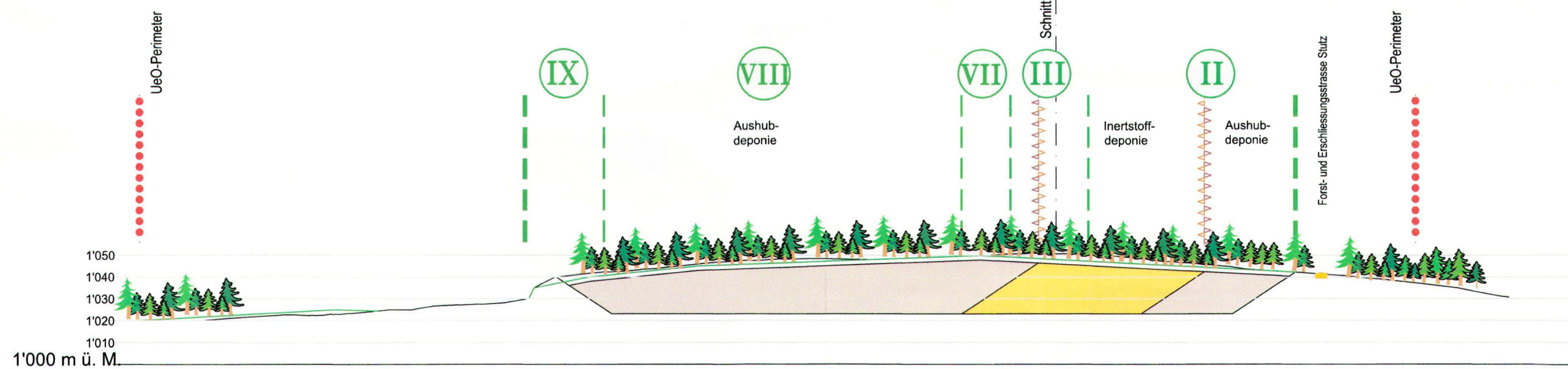
U:\BERN\BE700\BE07725\TP_500335_Genehmigung\Plan\UeO_3_Aufstellung_maximalvariante.dwg

Genehmigungsvermerke

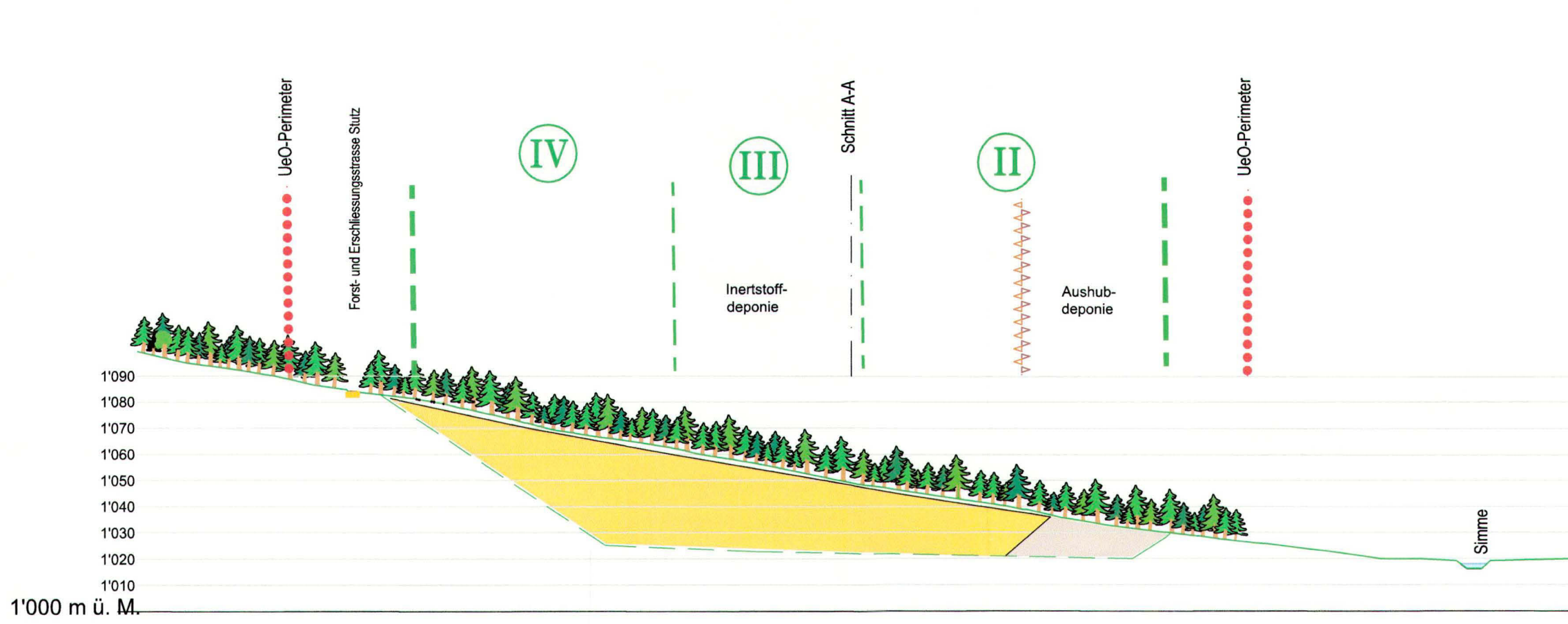
Mitwirkung:	26. April - 25. Mai 2012
Vorprüfung vom:	26. Juni 2014
Publikation im Amtsblatt:	1. Oktober 2014
Publikation im amtlichen Anzeiger	2. Oktober 2014
Öffentliche Auflage:	2. Oktober - 1. November 2014
Einspracheverhandlung am:	13. November 2014
Erladigte Einsprachen:	3
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	10. September 2014
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:	28. November 2014
Namens der Einwohnergemeinde	
Ort, Datum	St. Stephan, 22.6.2015
Der Präsident:	
Der Gemeindeverwalter:	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Ort, Datum	St. Stephan, 22.6.2015
Der Gemeindeverwalter:	
Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:	25. Sep. 2015
	



Schnitt A-A 1:2'000



Schnitt B-B 1:2'000



LEGENDE

Verbindliche Inhalte:

 Perimeter UeO

 Perimeter Auffüllung

 Auffülltapen

 Endtopografie

 Inertstoffdeponie

 Aushubdeponie

 Entwässerungsanlage ISD

 Gewässerraum Bach und natürlicher Geschiebesammler

 Zufahrt Entwässerungsanlage ISD

 Definitive Forst- und Erschliessungstrasse Stütz

 Forstwegnetz im Endzustand, ungefähre Lage

 Wanderweg neue Linienführung auf IVS Objekt

Hinweise:

 Perimeter Aufforstung

 Wald bestehend

 Höhenkurven bestehendes Terrain

 Gewässer bestehend

 Gebäude bestehend

 Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung

 Wanderwege bestehend gem. Sachplan Wanderwegroutennetz Kt. Bern

 Erschliessung Stütz

 Parzellennummern

 Forststrassen bestehend

 Objektfläche des Waldinventars WNI

 Gemeindegrenze

Überbauungsordnung Kiesabbau Griesseney

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1: Abbau und Nutzung
- Überbauungsplan 2: Rekultivierung und Endgestaltung Minimal-Variante
- Überbauungsplan 3: Rekultivierung und Endgestaltung Maximal-Variante
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Technischer Bericht und Umweltverträglichkeitsbericht
- Rodungs- und Aufforstungsprojekt
- Bauprojekt Inertstoffdeponie
- Bauprojekt Forst- und Erschliessungsstrasse Stutz
- Bauprojekt Einmündung in die Kantonsstrasse

Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Rodung und Abbau	4
III.	Auffüllung und Endgestaltung	6
IV.	Rekultivierung	6
V.	Bauten und Anlagen	7
VI.	Erschliessung und übriges Wegnetz	8
VII.	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	9
VIII.	Grubenbetrieb	12
IX.	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	13

Abkürzungsverzeichnis

ADT	Kantonaler Sachplan «Abbau, Deponie, Transporte»
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ANF	Abteilung Naturförderung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauV	Bauverordnung
ES	Empfindlichkeitsstufe
FSKB	Fachverband der schweizerischen Kies- und Betonindustrie
ISD	Inertstoffdeponie
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Überbauungsordnung

Überbauungsvorschriften

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹ Durch die Überbauungsordnung (nachfolgend UeO) sollen der Kiesabbau und die Wiederherstellung im Gebiet der Griesseney unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes mit der erforderlichen Flexibilität, langfristig verbindlich sichergestellt werden.

² Insbesondere werden festgelegt:

- Abbau und Auffüllung
- Endgestaltung und Rekultivierung
- Rodung und Aufforstung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Umgebung
- Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Deponiebetrieb
- Die ökologischen Ersatzmassnahmen

Bestandteile und Inhalte der Überbau- ungspläne

Art. 2

In den UeO Plänen Nr. 1 (Abbau und Nutzung), 2 und 3 (Endgestaltung) werden verbindlich geregelt:

- Perimeter UeO
- Perimeter Abbau
- Abbauetappierung
- Perimeter Auffüllung
- Kompartimente ISD
- Endtopografie Minimalvariante
- Endtopografie Maximalvariante
- Auffülletappierung
- Betriebsgelände
- Entwässerungsanlage ISD
- Gewässerraum Bach und natürlicher Geschiebesammler
- Erschliessungsrouten
- Zufahrt Abbau und Entwässerungsanlage ISD
- Geländeanpassung im Eingangsbereich
- Forst- und Erschliessungsstrasse Stutz
- Forstwegnetz im Endzustand
- Linienführung Wanderweg
- Bereich ökologische Vorleistungen mit Teilflächen

Grundkonzept der
Überbauungs-
ordnung, Perimeter
UeO

Art. 3

¹ Die UeO (Abbau und Nutzung: Plan Nr. 1, Auffüllung und Endgestaltung: Plan Nr. 2 und Plan Nr. 3) und die dazugehörigen Überbauungsvorschriften gelten für den im Plan gekennzeichneten Perimeter.

² In der UeO werden die Grundlagen für die Erstellung der notwendigen Bauten und Anlagen geschaffen sowie der weitere Abbau und die Wiederherstellung mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben verbindlich geregelt.

³ Wie der Abbau und die Wiederherstellung innerhalb dieser Vorgaben aussehen müssen, wird im Technischen Bericht zur UeO wegweisend illustriert.

⁴ Zur Sicherstellung der Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der UeO wird eine Grubenkommission geschaffen (Art. 36).

⁵ Soweit notwendig, stellt die Grubenbetreiberin den Vollzug der UeO in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

Grundlagen und
anwendbares Recht

Art. 4

¹ Die UeO «Kiesabbau Griesseney» stützt sich auf die bestehenden Bauordnungen der Gemeinde St. Stephan sowie auf die rechtskräftige regionale Richtplanung «Abbau und Deponie» der Bergregion Obersimmental-Saaneerland und den kantonalen Sachplan «Abbau, Deponie, Transporte» ADT.

² Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde St. Stephan sowie die rechtskräftigen Vorschriften und bestehenden Bewilligungen.

II. Rodung und Abbau

Rodung

Art. 5

¹ Der Rodungsperimeter ist im Rodungs- und Aufforstungsplan vom 21. Februar 2014 festgelegt. Die detaillierten Rodungs- und Aufforstungsbedingungen werden in der Rodungsbewilligung festgelegt.

² Die Rodung erfolgt entsprechend dem Bedarf in Etappen. Die einzelnen Rodungsetappen werden mit den Abbauetappen freigegeben.

³ Falls der Abbau nicht den gesetzten Fristen entspricht, sind rechtzeitig vor deren Ablauf entsprechende Gesuche für Fristverlängerungen zu stellen.

Pflegemassnahmen ausserhalb Rodungsfläche	Art. 6 ¹ Die an den Rodungsperimeter angrenzenden Waldflächen sind durch rechtzeitige pflegerische Eingriffe innerhalb des UeO-Perimeters und/oder mit Zustimmung des Eigentümers auch im angrenzenden Bereich vor unerwünschten Witterungseinflüssen (Sonne, Wind) zu schützen. Allfällige Massnahmen sowie die Abgeltung von Schäden gehen zu Lasten der Grubenbetreiberin. ² Zeitpunkt, Art und Umfang der Pflegemassnahmen sind mit der zuständigen Forstbehörde abzusprechen. ³ Zwischen dem heutigen Waldrand auf der Nordostseite und der Abbaustelle wird ein mindestens 15 m breiter Waldgürtel als Sichtschutz erhalten.
Abbauperimeter	Art. 7 Der Abbauperimeter ist im UeO Plan Nr. 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Grubenrand.
Abbauetappierung	Art. 8 ¹ Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der im UeO Plan Nr. 1 festgelegten Reihenfolge (Etappen 1 - 4). ² Die Freigabe der einzelnen Abbauetappen ist zu gegebener Zeit durch die Grubenbetreiberin bei der Gemeinde zu beantragen. Diese leitet den Antrag an die zuständige kantonale Fachstelle (AWA) weiter, welche die Etappen im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung freigibt.
Offene Grubenfläche	Art. 9 Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.
Behandlung der Deckschicht	Art. 10 Nicht verwertbares Abbaumaterial wird für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.
Abbaukote	Art. 11 ¹ Die Abbautiefe richtet sich nach den vorhandenen Kiesvorkommen und den Grundwasserständen. ² Die zulässige Abbaukote wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.
Wertvolle Naturflächen.	Art. 12 Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebes entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung.

III. Auffüllung und Endgestaltung

Auffüllperimeter

Art. 13

Der Auffüllperimeter ist im UeO Plan Nr. 2 (Minimalvariante), bzw. UeO Plan Nr. 3 (Maximalvariante) verbindlich festgelegt.

Auffüllgrad,
Endtopografie Maxi-
mal- und Minimalva-
riante

Art. 14

¹ Der Auffüllgrad des Abbauareals richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen der Region und ihrer Bauwirtschaft. Gemäss Anforderung des Sachplans sind für die Endtopografie eine Maximal- und eine Minimal-Variante vorgesehen.

² Die beiden Varianten der Endtopografie sind in UeO Plan Nr. 2 (Minimalvariante) resp. 3 (Maximalvariante) verbindlich festgelegt.

³ Die Grubenkommission entscheidet zu gegebener Zeit, jedoch spätestens vor Beginn der 4. Abbauetappe, über die Wahl der Auffüllvariante und leitet den Entscheid an den Gemeinderat von St. Stephan zur Genehmigung weiter.

Auffüllmaterial,
Kompartimente ISD

Art. 15

¹ Die Auffüllung erfolgt zu rund $\frac{2}{3}$ mit unverschmutztem Aushubmaterial und zu $\frac{1}{3}$ mit Inertstoffen mit umfassender Stoffliste gem. Anhang 1, Ziffer 11 TVA.

² Die Inertstoffe werden in einem separaten Kompartiment und nach den Richtlinien der TVA eingebaut. Die Lage des Inertstoffkompartiments ist in den UeO Plänen 2 und 3 verbindlich festgelegt. Die genauen Vorgaben werden in der Gewässerschutzbewilligung definiert.

Auffülletappierung

Art. 16

¹ Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllmaterials. Die örtliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und Rekultivierung.

² Die Auffüll- und Rekultivierungsabfolge gemäss Anhang 3 des Technischen Berichts ist wegleitend.

IV. Rekultivierung

Grundsatz

Art. 17

¹ Die Rekultivierung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse fortlaufend, spätestens aber innert einem Jahr nach Abschluss der Auffüllarbeiten.

² Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.

Freigabe zur Rekultivierung/Aufforstung

Art. 18

Gebiete mit abgeschlossenem Abbau oder Auffüllung (Rohplanie) werden durch die Grubenkommission besichtigt und zur Rekultivierung und Aufforstung freigegeben.

Ersatzaufforstung

Art. 19

¹ Der Aufforstungsperimeter ist im Rodungs- und Aufforstungsplan vom 21. Februar 2014 festgelegt.

² Die genauen Vorgaben werden in der Rodungsbewilligung definiert.

³ Die Aufforstungen erfolgen in Absprache und nach Weisung der zuständigen Forstbehörden etappenweise in zusammenhängenden Flächen im Anschluss an die Wiederauffüllung.

⁴ Falls die Wiederauffüllung nicht den gesetzten Fristen entspricht, sind rechtzeitig vor deren Ablauf entsprechende Gesuche für Fristverlängerungen zu stellen.

V. Bauten und Anlagen

Betriebsgelände, Entwässerungsanlage ISD

Art. 20

¹ Die betrieblich notwendigen Betriebseinrichtungen und Anlagen sind im Bereich des Betriebsgeländes zu erstellen.

² Erlaubt sind lediglich Anlagen, die der Kiesgewinnung, der Kiesaufbereitung sowie der Auffüllung dienen (Eingangskontrollen, Waagen, Entwässerungsanlage ISD usw.).

³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

⁴ Zur Entwässerung der ISD wird eine Entwässerungsanlage mit Kontroll- und Trennschacht, Schlamm-sammler, Retentionsbecken und Versickerungsmulde erstellt.

⁵ Nach Abschluss der Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten sind mit Ausnahme der Entwässerungsanlage ISD sämtliche Anlagen des Abbau- und Auffüllbetriebs aus dem Perimeter zu entfernen bzw. rückzubauen.

Gewässerraum und Geschiebesammler

Art. 21

¹ Der Gewässerraum des Dürrenwaldbachs wird ausschliesslich zur periodischen Schuttentnahme aus dem natürlichen Geschiebesammler gemäss bisherigem Betrieb genutzt.

² Das Errichten von Bauten und Anlagen ist nicht erlaubt.

³ Bestehende Bauten und Anlagen werden spätestens nach Abschluss der Auffüllarbeiten rückgebaut. Es sind dies namentlich Mauerreste im Eingangsbereich sowie die bestehende Siebmaschine im Bereich des Geschiebesammlers.

⁴ Jegliches Deponieren von Material ist untersagt. Die Grubenbetreiberin ergreift die erforderlichen Massnahmen um unerlaubte Materialablagerungen durch Dritte zu verhindern.

Zuordnung Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 22

Im Bereich der Abbau-, Betriebs- und Wiederauffüllungsflächen gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) IV.

VI. Erschliessung und übriges Wegnetz

Erschliessungsrouten, Zufahrt Abbau und Entwässerungsanlage
ISD, Geländeanpassung

Art. 23

¹ Die Erschliessung für den Kiesabbau und die Wiederherstellung im Gebiet Griesseney wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden UeO wie folgt geregelt:

² Transporte aus und in Richtung Lenk erfolgen wie bisher via Eygässli auf die Kantonsstrasse.

³ Transporte zwischen der Kiesgrube Griesseney und dem Werk St. Stephan sowie aus und in Richtung Zweisimmen erfolgen über die Erschliessungsrouten Flugplatz St. Stephan.

⁴ Für die Zufahrt Abbau resp. Entwässerungsanlage ISD wird im Eingangsbereich zum Schutz vor Naturgefahren eine Geländeanpassung vorgenommen (anheben Zufahrt zur Abgrenzung gegenüber dem Gewässerraum).

⁵ Innerhalb des Grubenareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne Bewilligung erstellt werden.

Forst- und Erschliessungsstrasse Stutz

Art. 24

¹ Die Zufahrt Stutz ist während dem gesamten Abbau- und Auffüllzeitraum offen zu halten.

² Für die Verlegung der Zufahrt Stutz ist die Linienführung in den UeO Plänen Nr. 1, 2 und 3 verbindlich festgelegt. UeO Plan Nr. 1 regelt die provisorische Linienführung während des Abbaubetriebs. In den UeO Plänen Nr. 2 und 3 ist die definitive Linienführung festgelegt.

³ Die Kosten für die Verlegung der Zufahrt Stutz innerhalb des Projektperimeters werden durch die Grubenbetreiberin übernommen.

⁴ Der Unterhalt sowie die daraus entstehenden Unterhaltskosten der Zufahrt Stutz werden nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt.

⁵ Die gemäss Grundbuch oder anderweitig bestehenden Durchfahrtsrechte werden unverändert übernommen.

Forstwegnetz

Art. 25

¹ Für die Bewirtschaftung der Ersatzaufforstungsflächen im UeO-Perimeter darf die Zufahrtsstrasse Stutz als Basiserschliessung genutzt werden.

² Für die forstwirtschaftliche Detailerschliessung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden ein Erschliessungsplan zu erarbeiten.

³ Die forstwirtschaftlichen Wege sind mit einer naturnahen Oberfläche zu versehen.

Wanderwege, Velorouten und historische Verkehrswege

Art. 26

¹ Die Wanderwege, Velorouten und historischen Verkehrswege sind während dem gesamten Abbau- und Auffüllzeitraum offen zu halten.

² Die Linienführung der dauerhaften Verlegung der Bergwander-Route ist in den UeO Plänen 1, 2 und 3 verbindlich festgelegt. Die Signalisierung und Ausgestaltung wird mit den lokalen Behörden und den Berner Wanderwegen festgelegt.

³ Die historischen Verkehrswege bleiben zugänglich und vor baulichen Eingriffen geschont. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit begrenzt sich auf den üblichen Betriebsablauf. Naturereignisse sind davon ausgenommen.

⁴ Die Kosten für die Verlegungen werden durch die Grubenbetreiberin übernommen.

⁵ Der Unterhalt sowie die daraus entstehenden Unterhaltskosten der Wanderwege auf Projektgebiet werden nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt.

VII. Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Gewässerschutz

Art. 27

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbaukote unter Berücksichtigung des Grundwasserstandes festgelegt.

² Das oberflächlich anfallende Meteorwasser wird zur flächigen Versickerung oder Verdunstung gebracht. Bei der Einleitung in den Dürrenwaldbach oder die Simme darf keine unzulässige Trübung verursacht werden.

³ Meteorwasser von rekultivierten Flächen ist an Ort zu versickern.

⁴ Die Handhabung und Lagerung für den Betrieb notwendiger wassergefährdender Flüssigkeiten hat unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

⁵ Die Betankung von Baustellenfahrzeugen erfolgt gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzbewilligung.

⁶ Die geschützten Uferbereiche von Simme und Dürrenwaldbach sind freizuhalten von Bauten, Anlagen, Materialdepots und dergleichen.

Ökologischer
Ausgleich in der
Betriebsphase

Art. 28

- ¹ Die mit dem Abbaubetrieb entstehenden wertvollen Flächen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind schonend zu behandeln.
- ² Der besondere Wert der Grube entsteht durch die etappenweise Veränderung und das Entstehen von Pionierstandorten sowie neugestalteten Lebensräumen. Im Rahmen der Betriebsführung ist dafür zu sorgen, dass jederzeit ungestörte «Pionierfläche» vorhanden ist.
- ³ Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, nach Bedarf eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- ⁴ Bekämpfung invasiver Neophyten (z.B. Riesenbärenklau, Sommerflieder, Kanadische Goldrute) bis zum Abschluss des Vorhabens: Absuchen des Gebietes nach Neophyten (mindestens alle zwei Jahre). Ggf. Kontaktaufnahme mit zuständigem Forstdienst und allenfalls der ANF, um geeignete Massnahmen zur Bekämpfung festzulegen.
- ⁵ Für die im Wirkungsbereich der UeO erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe» der Stiftung «Landschaft & Kies».
- ⁶ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebs erfolgt unter diesen Umständen durch die ANF.

Schutz von Fauna
und Flora

Art. 29

- ¹ Vor der Inbetriebnahme jeder neuen Abbauetappe werden so viele Alpensalamander als möglich umgesiedelt. Mit dem Wildhüter wird das Gelände nach Fuchs- oder Dachsbauten abgesucht, um die Tiere nötigenfalls umzusiedeln.
- ² Mit Moos überwachsene Steinblöcke, auf welchen die Moosorchis wächst, werden geborgen und umgelagert. Andere Orchideen und allenfalls weitere geschützte Pflanzen werden vor der Rodung einer Etappe geborgen und umgepflanzt.
- ³ Alle Arbeiten an Gewässern werden jeweils vorgängig mit Vertretern der zuständigen kantonalen Behörden abgesprochen.

Ökologische Vorleistungen,
Ersatzmassnahmen

Art. 30

- ¹ Um die zeitliche Lücke zwischen Abbau und Rekultivierung zu schliessen werden ausserhalb des Abbauperimeters ökologische Vorleistungen erbracht.
- ² Der Bereich für die ökologischen Vorleistungen mit seinen 9 Teilflächen ist im UeO Plan Nr. 1 verbindlich festgelegt. Die Vorleistungen sind in den Teilflächen Nr. 1 – 9 wie folgt zu erbringen:

- ³ Die bestehende Verjüngungsfläche in Teilfläche 2 dient als Leitbild für die Umsetzung der Massnahmen. Die Massnahmen umfassen:
- Waldrandpflege, Anlegen von Buchten (Teilflächen 1, 3, 4, 6, 7)
 - Erweiterung bestehender Verjüngungsansätze (Teilflächen 5, 9)
 - Anlegen eines Lichtungsschlitzes (Teilfläche 8)

Der gesamte Bereich für die ökologischen Vorleistungen ist als störungsarme Zone vorzusehen. Bestehende nicht mehr verwendete Forstwegabschnitte werden rekultiviert.

- ⁴ Die Vorleistungen in den Teilflächen Nr. 4 – 9 sind vor Abbaubeginn der Etappe 1, die ökologischen Aufwertungsmassnahmen in den Teilflächen Nr. 1 – 3 sind vor Abbaubeginn der Etappe 3 zu erbringen.

Wiederherstellung

Art. 31

- ¹ Die Wiederherstellung des Grubenareals erfolgt etappenweise, im Anschluss an die Auffüllung gemäss Massnahme FF4 (UVB).

² Nach Abschluss der Rohplanie ist ein geeigneter Bodenaufbau sicherzustellen. Generell ist eine zweilagige Direktumlagerung von Bachschutt (0.5 m auf Aushubdeponie, 1 m auf ISD) und 0.5 m Bodenmaterial vorzunehmen. Wo keine Direktumlagerung möglich ist, ist der Bodenaufbau aus Bachschutt aus Geschiebesammlern (0.5 m auf Aushubdeponie und 1 m auf ISD) und ca. 0.5 m Bodensubstrat zu bilden (und gegebenenfalls mit geeignetem zugeführtem Unter- und Oberboden zu ergänzen).

- ³ Es sollen Kleinstrukturen (bspw. Wurzelstöcke und Steinlinsen) in die Rekultivierungsflächen eingebaut werden.

⁴ Die Aufforstung erfolgt mit Laub- und Nadelbäumen (Esche, Bergahorn, Bergulme, Föhre, Weissstanne, Vogelkirsche) sowie Sträuchern (Eberesche, Mehlbeere, Traubenkirsche, Kreuzdorn, Weissdorn, Rotes Geissblatt, Schwarzes Geissblatt, Berberitze, Gemeiner Schneeball, Wolliger Schneeball, Wacholder).

- ⁵ Fichten aus Naturverjüngung werden gefördert.

⁶ Als Zwischenbegrünung zur Unterdrückung invasiver Neophyten ist gegebenenfalls eine Ansaat vorzunehmen (Saatgutmischung: „UFA VSS Natur Rohboden“ oder geeignetes Nachfolgeprodukt).

Schutz vor Lärm und Staub

Art. 32

Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

VIII. Grubenbetrieb

Kontrolle

Art. 33

¹ Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Abbauareal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbauggebiet nicht unbewilligte Materialien abgelagert werden.

² Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, den Kiesabbaubetrieb durch das FSKB-Inspektorat periodisch kontrollieren zu lassen und den Bericht der Grubenkommission (GK) und dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Kenntnis zu bringen.

Sicherheit

Art. 34

¹ Der Abbau befindet sich in einem Gebiet mit erhöhtem Risiko für Naturgefahren (Hochwasser, Murgang, usw.). Die Grubenbetreiberin berücksichtigt diesen Umstand und trifft Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachwerten innerhalb des Projektperimeters.

² Sicherheitsrelevante Betriebsabläufe und Schutzmassnahmen betreffend Naturgefahren werden im Betriebsreglement geregelt. Die Grubenbetreiberin passt das Betriebsreglement nach ihren Erfahrungen und neuen behördlichen Vorgaben periodisch an.

Abgrenzung des Grubenareals

Art. 35

Die Grube ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand.

Grubenkommission (GK)

Art. 36

¹ Zur Begleitung des Abbau- und Wiederherstellungsprojekts wird eine Grubenkommission (GK) in Form einer „nicht ständigen Kommission“ eingesetzt.

Zweck

² Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.

Nicht-ständige Kommission

³ Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nicht-ständige, vorberatende Gemeinde-Kommission ohne Entscheidungsbefugnis gemäss Art. 32 und 33 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde St. Stephan.

Aufgaben

⁴ Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Grubenprojekt befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden und Fachstellen, Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere mit der Hauptaufgabe eng zusammen hängende Aufgaben übertragen werden.

Zusammensetzung	⁵ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Grubenkommission gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an: – Vertreter der Standortgemeinde – Vertreter der Grubenbetreiberin – Vertreter der Grundeigentümer (Bäuert Griesseney) – Ökologische Fachperson (durch Grubenbetreiberin zu bestimmen) – Vertreter der Flugplatzbetreiberin Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst. Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.
Organisation	⁶ Den Vorsitz in der Kommission hat die Standortgemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der UeO auf.
Ausführungsbestimmungen	⁷ Die Organisation sowie die speziellen Aufgaben und Kompetenzen der GK regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft. Er hört dabei die Grubenbetreiberin und die kantonalen Fachstellen an.
Information	⁸ Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu.

IX. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung	Art. 37 Über die Abbau- und Auffüllrechte und die mögliche Güterneuzuteilung sind von der Grubenbetreiberin mit den betroffenen Grundeigentümern privatrechtliche Verträge abzuschliessen.
Finanzielle Sicherstellung / Haftung	Art. 38 ¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche dem AWA hinterlegt werden muss. ² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Grubenbetreiberin soweit branchenüblich zu versichern.
Geltungsbereich	Art. 39 ¹ Die vorliegende UeO ist so ausgestaltet, dass mit der Genehmigung die Rodungs- und Abbaubewilligung für den ganzen Perimeter als erteilt gelten. Die dafür erforderlichen Projektangaben sind im technischen Projekt enthalten. ² Die einzelnen Rodungs- und Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 40

Die UeO tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 26. April – 25. Mai 2012

Vorprüfung vom: 26. Juni 2014

Publikation im Amtsblatt: 1. Oktober 2014

Publikation im amtlichen Anzeiger: 2. Oktober 2014

Öffentliche Auflage: 2. Oktober – 1. November 2014

Einspracheverhandlung am: 13. November 2014

Erledigte Einsprachen: 3

Unerledigte Einsprachen: –

Rechtsverwahrungen: –

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 10. September 2014

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 28. November 2014

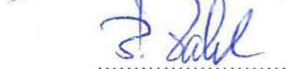
Namens der Einwohnergemeinde:

Ort, Datum:

ST. STEPHAN, 22. JUNI 2015

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ort, Datum

ST. STEPHAN, 22. JUNI 2015

Der Gemeindeverwalter



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung des Kantons Bern:

25. Sep. 2015

